

Satzung über die Erhebung von Gebühren in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 01.05.2002 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Uelzen unterhält in Uelzen, Bohldamm 63 und 65 sowie Fischerhofstraße 7 Gemeinschaftsunterkünfte als öffentliche Einrichtung
- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen. Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Stadt Uelzen zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 1 genannten Unterkünfte wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in einer der in § 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.
- (2) Untergebrachte Personen, die einander unterhaltspflichtig sind, haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich pro Person

- in der Gemeinschaftsunterkunft Uelzen, Bohldamm 63	100,00 Euro
- in der Gemeinschaftsunterkunft Uelzen, Bohldamm 65	100,00 Euro
- in der Gemeinschaftsunterkunft Uelzen, Fischerhofstraße 7	115,00 Euro
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Uelzen unter Zugrundelegung der Gesamtkosten der Unterkunft pro Person und Platz entstehen, soweit es sich um unterkunftsbezogene Kosten handelt.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld,
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr nach § 4 vollständig zu entrichten.
- (3) Die Gebührenschuld für einen Monat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (4) Für Teile eines Kalendermonats ist je Tag 1 Dreißigstel des monatlichen Entgeltes zu entrichten. Einzugs- und Auszugstag werden als ein Tag berechnet.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in den Flüchtlingswohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Uelzen vom 25. Oktober 1995 außer Kraft.

29525 Uelzen, den 26. Mai 2002

Stadt Uelzen

.....
Otto Lukat
(Bürgermeister)